

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R.-St.G.B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. u. 21. i. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. Heerwesen/Schriftleitung, Berlin W 35, Lützowufer 6—8. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68

8. Jahrgang

Berlin, den 18. Oktober 1941

25. Ausgabe

Inhalt: Beurlaubung zum Studium und zur Ablegung von Prüfungen im Winterhalbjahr 1941/42. S. 521.

991. Beurlaubung zum Studium und zur Ablegung von Prüfungen im Winterhalbjahr 1941/42.

A. Urlaub.

Zur Förderung ihrer Berufsausbildung können, sofern die dienstlichen Belange es zulassen, ab 15. 11. 1941 aus Feld- und Ersatzheer auf eigenen Antrag aktive Soldaten und Soldaten d. B. sowie Wehrmachtbeamte d. B. und a. R., deren Leistungen und Führung dies rechtfertigen, beurlaubt werden, soweit sie z. St. nicht dem Ostheer angehören. Für die Angehörigen des Ostheeres wird der Zeitpunkt des Urlaubsbeginns besonders bekanntgegeben.

Der Semesterbeginn bei den Universitäten, Hochschulen usw. ist auf den 18. 11. 1941 festgesetzt worden. Der Herr Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat sich bereit erklärt, das Semester auch noch ab 10. 12. 1941 voll anzurechnen.

I. Studienurlaub.

Für die Beurlaubung kommen nur Soldaten, die am 15. 11. 1941 mindestens drei Jahre aktiven Wehrdienst abgeleistet haben (zum aktiven Wehrdienst rechnet nicht der RM.D.) in Betracht, und zwar:

a) Studenten aller Fakultäten der staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen (s. Anl. 1), die bereits ein Semester bzw. Trimester studiert haben.

Urlaubsdauer: bis 15. 3. 1942

b) Studenten aller Fachrichtungen an den vom Reichserziehungsminister als Kunsthochschulen staatlich anerkannten Kunst-erziehungsanstalten (s. Anl. 2), die bereits ein Semester studiert haben.

Urlaubsdauer: bis 15. 3. 1942.

c) Abiturienten, die das Abitur 1938 oder früher abgelegt und das von ihnen beabsichtigte Hochschulstudium an wissenschaftlichen Hochschulen infolge ihrer Einberufung zum aktiven Wehrdienst noch nicht beginnen konnten. (Nicht für Soldaten, die bereits eine andere Berufslaufbahn begonnen haben.)

Urlaubsdauer: bis 15. 3. 1942.

d) Anwärter für das Studium an staatlich anerkannten Kunsthochschulen, die das von ihnen beabsichtigte Hochschulstudium infolge ihrer Einberufung zum aktiven Wehrdienst noch nicht beginnen konnten.

Urlaubsdauer: bis 15. 3. 1942.

e) Studierende der Bau- und Ingenieurschulen (einschließlich der Bergschulen, Textilschulen und Chemieschulen), Studierende der Berufsschullehrerbildungsstätten einschließlich der Anwärter für das Lehramt an landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Berufsschulen sowie Fachstudenten der Lehrinstitute des Reichsverbandes deutscher Dentisten, die ihr Studium bis 1. 10. 1939 begonnen hatten.

Urlaubsdauer: bis 15. 3. 1942.

f) Soldaten, die für die Vorstudienausbildung des Langemard-Studiums vorgesehen sind, soweit sie Geburtsjahrgängen 1921 und älter angehören.

Urlaubsdauer: bis 15. 3. 1942.

g) Referendare aller Fachrichtungen zur Fortsetzung ihres Vorbereitungsdienstes bzw. zur Ablegung der Assessorenprüfung.

Urlaubsdauer: je nach Vorbereitungszeit, längstens bis 15. 3. 1942.

II. Prüfungsurlaub für Beamtenanwärter.

Beamtenanwärter des gehobenen und mittleren Dienstes, die zur Ablegung der Anstellungsprüfung herantreten und am 15. 11. 1941 mindestens drei Jahre aktiven Wehrdienst abgeleistet haben. (Zum aktiven Wehrdienst rechnet nicht der RM.D.)

Urlaubsdauer: je nach Bedarf, im Höchstfalle jedoch bis 1. 2. 1942.

III. Prüfungsurlaub für Handwerker usw.

Soldaten, die am 15. 11. 1941 mindestens drei Jahre aktiven Wehrdienst (zum aktiven Wehrdienst rechnet nicht der RM.D.) abgeleistet und die für ihren Zivilberuf vor-

geschriebene Abschlußprüfung noch nicht abgelegt haben, z. B. Meisterprüfung für das Handwerk, Gesellenprüfung für das Handwerk.

Urlaubsdauer entsprechend der zur Ablegung der betreffenden Prüfung notwendigen Zeit (in der Regel 8 Tage bis 4 Wochen; Höchstdauer bis 1. 3. 1942). Bei Festsetzung der Urlaubsdauer ist eine angemessene Vorbereitungszeit zu berücksichtigen.

IV. Urlaub zur Ablegung der Reiseprüfung.

Soldaten, die mindestens die Versetzung nach Klasse 7 einer höheren Lehranstalt besitzen und die bis 15. 11. 1941 mindestens drei Jahre aktiven Wehrdienst (zum aktiven Wehrdienst rechnet nicht der RMD.) abgeleistet haben, das Reisezeugnis einer höheren Schule nachträglich erwerben wollen und dafür bereits so vorgebildet sind, daß sie in der Zeit bis Ende Februar 1942 die Reiseprüfung nach Anlage 3 ablegen können.

Urlaubsdauer: bis 15. 3. 1942.

V. Unterlagen für Urlaubsanträge.

1. Voraussetzung für die Beurlaubungen ist:

- a) Für Soldaten nach Abschn. Ia, b, c die Bescheinigung über die letzte Einschreibung des betreffenden Studenten an der wissenschaftlichen Hochschule, staatlich anerkannten Kunsthochschule, Berufsschullehrerbildungsstätte bzw. Fachschule.
- b) Für Soldaten nach Abschn. Ic das Reisezeugnis einer höheren Lehranstalt. Ergibt sich aus diesem nicht die Absicht, ein akademisches Studium zu ergreifen, so ist eine Bescheinigung der Schule über die Erklärung dieser Absicht vorzulegen oder glaubhaft zu machen, daß der Antragsteller aus triftigen Gründen sich später zu einem akademischen Studium entschlossen und eine andere Berufsausbildung noch nicht begonnen hat. Letztere Tatsache hat er pflichtgemäß schriftlich zu versichern.
- c) Für Soldaten nach Abschn. Id die Bescheinigung der staatlich anerkannten Kunsthochschule über die Annahme des Anwärters zur Aufnahmeprüfung (Eignungsprüfung).
- d) Für Vangemard-Studenten nach Abschn. If eine Bescheinigung des Auswahllehrganges, aus dem die Zulassung zur Ausbildung im Vangemard-Studium hervorgeht.
- e) Für Referendare nach Abschn. Ig die Bescheinigung der ihre Ausbildung leitenden Behörde, daß der betreffende Referendar unter Anrechnung auf den vorgeschriebenen Vorbereitungsdiens als Referendar weiter beschäftigt wird.
- f) Für Soldaten nach Abschn. IV die Bescheinigung über die Zulassung zur Prüfung.
- g) Für alle übrigen Soldaten die Bescheinigung der die erstrebte Prüfung abnehmenden Behörde, z. B. obere Verwaltungsbehörde, Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer, daß der betreffende Soldat zur Ablegung der Prüfung zugelassen ist.

Aus dieser Bescheinigung muß hervorgehen, bis zu welchem Zeitpunkt die Ablegung dieser Prüfung möglich ist.

2. Können die nach Abschn. Ia bis g geforderten Unterlagen dem Urlaubsantrag nicht beigelegt werden, so muß Vorlage innerhalb 14 Tagen beim zuständigen Standortältesten erfolgen.

3. Die nach Abschn. I bis IV beurlaubten Soldaten haben nachfolgende Bescheinigungen innerhalb 14 Tagen nach Urlaubsantritt dem zuständigen Standortältesten zur Prüfung vorzulegen und nach Prüfung durch den Standortältesten dem Stammtroppenteil einzusenden:

- a) Die Soldaten nach Abschn. Ia bis f die Bescheinigung über die für das Wintersemester 1941/42 erfolgte Einschreibung an einer Hochschule, einem Lehrgang des Vangemard-Studiums, einer Berufsschullehrerbildungsanstalt bzw. Fachschule, für die nach Abschn. Ig beurlaubten Soldaten eine Bescheinigung der betr. Ausbildungsbehörde.
- b) Die Soldaten nach Abschn. II und III die Bescheinigung der zuständigen Behörde bzw. Handwerkskammer über die Zulassung zur Prüfung.
- c) Die Soldaten nach Abschn. IV die Bescheinigung der zuständigen Schulbehörde (s. Anlage 3) über die Zulassung zur Prüfung.

4. Liegen die Bescheinigungen nach Ziff. 2 und 3 14 Tage nach Urlaubsbeginn beim Standortältesten nicht vor oder ergibt die Prüfung der Unterlagen durch den Standortältesten, daß die vorstehenden Bedingungen nicht erfüllt sind, so schickt dieser den betr. Soldaten sofort zum Stammtroppenteil zurück.

Dies gilt insbesondere auch, wenn die vorgeschriebenen Bescheinigungen nicht rechtzeitig erbracht werden.

5. Als Urlaubsdauer gilt grundsätzlich die Eintragung auf dem Kriegsurlaubsschein.

Bei Beendigung des Studiums oder im Falle der Ablegung der Prüfung vor Beendigung des erteilten Urlaubs hat sich der Urlauber sofort beim zuständigen Standortältesten zu melden, der die Inmarschsetzung zum Stammtroppenteil innerhalb 3 Tagen veranlaßt. Wer diese Meldung unterläßt, wird wegen unerlaubter Entfernung strafrechtlich verfolgt.

6. Es ist verboten, Soldaten, bei denen die vorstehenden Bedingungen nicht erfüllt sind, auf Grund dieser besonderen Urlaubsbestimmungen zu beurlauben.

VI. Zuständigkeit für die Urlaubserteilung.

- a) Urlaubsanträge sind nur dann abzulehnen, wenn dadurch die Einsatzbereitschaft der Verbände und Einheiten für die ihnen obliegenden bzw. vorstehenden Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist, oder wenn Leistung und Führung der betr. Soldaten die Beurlaubung nicht rechtfertigen.

Anlage 3
Z. 528

- b) Die Entscheidung über die Beurlaubung von Offizieren trifft in jedem Falle der zuständige Div. Kommandeur, bei Einheiten, die keinem Divisions-Verband angehören, der Vorgesetzte mit mindestens der Disziplinarbefugnis eines Div. Kommandeurs.
- c) Der Urlaub für Uffz. und Mannschaften ist vom zuständigen Vorgesetzten mit mindestens der Disziplinarbefugnis eines Batl. Kommandeurs zu erteilen. Im Falle der Nichtgenehmigung durch diesen sind die Urlaubsanträge dem zuständigen Rgt.s. Kommandeur, bei selbständigem Batl. usw. und kleineren Einheiten dem Div. Kommandeur vorzulegen, der die endgültige Entscheidung trifft.
- d) Diejenigen Soldaten, die aus zwingenden truppendienstlichen Gründen im Winterhalbjahr 1941/42 Urlaub nicht erhalten können, werden zu einem späteren Termin, sobald die Truppen-Belange es zulassen, beurlaubt werden.

VII. Abfindung während des Urlaubs.

- 1. Bei Beurlaubungen bis zu 4 Wochen Dauer treten keine Änderungen in der bisherigen Abfindung ein.
- 2. A. Die Beurlaubungen von mehr als 4 Wochen Dauer erfolgen als Studienurlaub (Abschn. I) bzw. Prüfungsurlaub (Abschn. II bis IV) ohne Gebühren. Soweit Verheiratete beurlaubt werden, kann für ihre Familien der Familienunterhalt weitergewährt werden. Verheiratete und ihnen gleichgestellte, die Kriegsbefoldung gewählt haben, können diese weiter erhalten. Bei ledigen dagegen ist die Weiterzahlung der Kriegsbefoldung für die Dauer des Urlaubs einzustellen, da bei Urlaub zur Förderung der Berufsausbildung ein Rechtsanspruch auf Gebühren nicht gegeben ist.

Auf die Sonderförderung der Kriegsteilnehmer bei der Durchführung des Studiums an den wissenschaftlichen Hochschulen (Befreiung von der Zahlung der Gebühren an den wissenschaftlichen Hochschulen und Gewährung eines Unterhaltszuschusses) wird hingewiesen. Nähere Auskunft erteilen im Einzelfall die Universitäten bzw. Hochschulen.

- B. Die laufenden Gebühren werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt:
 - a) Wehrsold bis Ende des Monatsdrittels, in dem der Urlaubsantritt erfolgt;
 - b) die monatliche Bekleidungsentschädigung bis Ende des Monats, in dem der Urlaubsantritt erfolgt;
 - c) Verpflegung in Natur oder in Geld zur Selbstbeschaffung bis einschließlich Reisetage zum Ort der Berufsausbildung;
 - d) Empfänger von Kriegsbefoldung erhalten diese
 - 1. wenn sie ledig sind, bis Ende des Monats, in dem der Urlaubsantritt erfolgt;

2. wenn sie verheiratet oder Verheirateten gleichgestellt sind, während des Urlaubs weiter. Der Ausgleichsbetrag bleibt bestehen.

- e) freie Heilfürsorge wird für die Dauer des Urlaubs nicht gewährt; von Verwundung oder unverschuldeter Krankheit genesende Soldaten bleiben bis zur Wiederherstellung der Gesundheit in heeresärztlicher Betreuung. Regelung durch die Standortältesten.
- f) beim Wiedereintritt des Dienstes beginnt der Anspruch auf Kriegsbefoldung (soweit für die Dauer des Urlaubs entfallen) und Verpflegung mit dem Tage des Diensteantritts, der Anspruch auf Wehrsold mit dem ersten Tage des Monatsdrittels und der Anspruch auf Bekleidungsentschädigung mit dem ersten Tage des Monats, in dem der Dienst wieder angetreten wird.

VIII. Schlußbestimmungen.

- 1. a) An die Beurlaubten sind der Kriegsurlaubsschein mit besonderem Vermerk »Studien-« bzw. »Prüfungsurlaub« und kleine Wehrmachtsfahrtscheine für Hin- und Rückfahrt auszugeben.

- b) Der Urlaub ist in die Personalpapiere (Wehrpaß, Soldbuch) einzutragen.

2. Außerdem ist den Beurlaubten ein besonderer Ausweis nach Anl. 4 von ihrem Truppenteil mitzugeben, den sie dem Standortältesten des Studienortes und der Hochschule usw. vorzulegen und als ständigen Ausweis mit sich zu führen und bei Rückkehr vom Urlaub dem zuständigen Truppenteil vorzulegen haben.

3. Meldepflicht.

- A. Innerhalb 48 Stunden nach Eintreffen am Urlaubsort haben sich zu melden:

- a) in Standorten: alle Urlauber beim Standortältesten,

- b) in Nichtstandorten:

bis zu 4 Wochen Beurlaubte bei der Ortspolizeibehörde,
über 4 Wochen Beurlaubte bei dem für den Urlaubsort zuständigen Standortältesten (Standortbereichsführer).

Auf diese Meldepflicht sind die Urlauber vom Truppenteil bei Urlaubsantritt besonders hinzuweisen. Meldung ist auf der Rückseite des Kriegsurlaubsscheins einzutragen.

- B. Alle Urlauber haben innerhalb 48 Stunden dem Standortältesten und ihrem Truppenteil zu melden:

- a) ihre genaue Anschrift,

- b) bei Wohnungswechsel im Studienort die alte und neue Anschrift. Bei Wechsel des Studienortes haben sie sich innerhalb 48 Stunden beim Standortältesten des alten Studienortes abzu-

Stange 4
2. 529

melden und beim Standortältesten des neuen Studienortes anzumelden. Außerdem ist die neue Anschrift dem Truppenteil in der gleichen Frist zu melden. Der Studienurlauber muß sowohl vom Standortältesten als auch von seinem Truppenteil jederzeit erreichbar sein.

C. Die Standortältesten haben

- a) Listen nach Anlage 5 getrennt nach Urlaubern nach Abschn. A I, II III und IV anzulegen.
- b) Außerdem geben die Standortältesten jedem Studien- bzw. Prüfungsurlauber ein Merkblatt nach Anlage 6 mit. Bedarf der Merkblätter ist von den zuständigen Wehrkreiscommandos sicherzustellen, bei denen sie vom Standortältesten anzufragen sind.

4. Wehrdienstverhältnis, disziplinare und gerichtliche Unterstellung.

A. Die Beurlaubten sind zu besonderem Arbeitseinsatz herangezogene Soldaten. Wegen Anrechnung der Zeitdauer der Beurlaubung auf den aktiven Wehrdienst gilt die Bekanntmachung in S. M. 1941 S. 444 Nr. 848 und die hierzu ergangene Ergänzung.

B. Ihre disziplinare und gerichtliche Unterstellung regelt sich wie folgt:

- a) für Beurlaubte des Ersatzheeres innerhalb des Wehrkreises, in dem der Truppenteil des Beurlaubten untergebracht ist, bleibt die disziplinare und gerichtliche Unterstellung unverändert.
- b) Alle Beurlaubten des Feldheeres und Beurlaubte des Ersatzheeres außerhalb des Wehrkreises, in dem der Truppenteil des Beurlaubten untergebracht ist, werden den für den Urlaubsort zuständigen Standortältesten unterstellt.

5. Bekleidung und Ausrüstung.

- a) Während des Studien- bzw. Prüfungsurlaubs ist das Tragen von Uniform zum Besuch von Vorlesungen, praktischen Übungen, Arbeiten im Zivilberuf usw. verboten.
- b) Bei nachgewiesenem Bedarf können die Beurlaubten Bezugsscheine zur Ergänzung ihrer Zivilkleidung, die sie zur Berufsausübung benötigen, beim zuständigen Wirtschaftsamt beantragen. (S. V. Bl. B 41 S. 60 Nr. 106, S. 136, Nr. 223, S. 206 Nr. 337 und S. 243 Nr. 372).
- c) den Beurlaubten, soweit sie nicht auf Selbstkleidung angewiesen sind, ist mitzugeben:

A. Ersatzheer.

Je 1 Schirmmütze, Waffenrock, Kragenbinde, Luchthose, Schlupfjacke, Mantel, Fingerhandschuhe, Koppel, Hosenträger, Wäsche (je 1 Hemd, Unterhose, Taschentuch, 1 Paar Stümpfe) und Schnürschuhe. Außerdem: Seitengewehr und Gasmaske. Soweit sie hiervon eigene Stücke tragen, ist von

Mitgabe gleicher Dienstbekleidungsstücke abzugehen. Genauer Nachweis der mitgegebenen Stücke im Soldbuch ist von der Einheit zu überprüfen. Marschstiefel — auch feldunbrauchbare — dürfen in keinem Falle verabsolgt werden.

B. Feldheer.

Bei kurzem Urlaub gilt Ziff. 28 Wehl. Feld. Bei Urlaub über 4 Wochen behalten die Beurlaubten alle Stücke lt. Soldbuch, das vor dem Abgang nochmals zu überprüfen ist. Packtaschen, Meldekartentaschen, Übermäntel und Sonderbekleidung sind abzunehmen; sie verbleiben bei der Einheit.

Bei der nach Ziff. 3 vorgeschriebenen Meldung bestimmt der Standortälteste, an welchen Ersatztruppenteil die Stücke abzugeben sind, die die Festsetzungen zu c A überschreiten; an Stelle von Schirmmützen und Waffenrock behalten die Feldurlauber Feldmütze und Feldbluse. Für diesen Ersatztruppenteil, der auch die Wiedereinkleidung zu übernehmen hat, gilt der Erlaß vom 29. 7. 1941 Az. 64 f 3 AHA/Bkl. IIc (2) Nr. 4795/41. Hierbei sind die im 1. Absatz genannten Stücke, die beim Feldheer zurückbehalten sind, nicht mit auszuhändigen.

- d) In erster Linie sind alle Urlauber selbst für Erhaltung ihrer Uniformstücke in dem ursprünglichen Zustand — besonders für die Pflege des Schuhzeuges — voll verantwortlich. Sie sind berechtigt, sich an den nächst erreichbaren Truppenteil zu wenden, wenn der Zustand einzelner Stücke eine Instandsetzung erforderlich macht. Sollte ein Umtausch feldunbrauchbarer Stücke notwendig sein, dürfen nur gut instandgesetzte Stücke verabsolgt werden. Eintragung im Soldbuch ist erforderlich. Bei Verlusten sind die Beurlaubten nicht nur zum Geldersatz heranzuziehen, sondern auch disziplinarisch zur Rechenschaft zu ziehen.
- e) In Todesfällen oder bei sonstigen Abgängen über wacht der nach Ziff. 3 zuständige Standortälteste die Abgabe restlicher Stücke an den betr. Ersatztruppenteil des Heeres.

6. Ärztliche Untersuchung (nur bei Urlaub über 4 Wochen).

- a) Vor Antritt des Urlaubs ist durch eine truppenärztliche Untersuchung festzustellen und auf dem Kriegsurlaubsschein zu bescheinigen, daß der zu Beurlaubende gesund ist.
- b) Bei Urlaubsende entscheidet bei Erkrankung des Beurlaubten der nächste Truppenarzt über die Marsch- bzw. Marschunfähigkeit des Soldaten.

Von Verwundung oder unverschuldeter Krankheit genesende Soldaten bleiben bis zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit in heeresärztlicher Betreuung. Regelung durch die Standortältesten.

- c) Nach Rückkehr vom Studien- bzw. Prüfungsurlaub ist durch erneute truppenärztliche Untersuchung festzustellen, ob während des Urlaubs

Anlage 5
S. 530

Anlage 6
S. 531/532

Krankheiten oder Körperschäden aufgetreten sind. Körperschäden, die während des Urlaubs entstanden, also in der Regel keine WDB. sind, müssen außerdem auf S. 12 oder 13 des Soldbuches unter Angabe der Dauer des Studien- bzw. Prüfungsurlaubs, während dessen sie entstanden sind, eingetragen werden.

7. Vorzeitige Rückberufung dieser Urlauber darf nur in besonders begründeten Fällen auf besondere Anordnung des Vorgesetzten mit mindestens der Disziplinarbefugnis eines Divisionskommandeurs erfolgen.

8. a) Bei etwaiger Auflösung von Einheiten teilen diese dem Urlauber den zuständigen neuen Ersatztruppenteil mit, mit dem Befehl, sich bei Ablauf des Urlaubs bei diesem zu melden.

Dem Standortältesten des Studienortes ist vom Urlauber von der Änderung des Rückreiseziels sofort Meldung zu machen. Dieser hat bei Urlaubsende die Inmarschierung des Urlaubers zu dem zuständigen Ersatztruppenteil zu veranlassen.

b) Die Personalpapiere der beurlaubten Soldaten sind von aufgelösten Einheiten dem neuen zuständigen Truppenteil zu übersenden.

9. Bei Ablauf des Urlaubs hat sich der Urlauber sofort beim zuständigen Standortältesten abzumelden, von dem er, falls erforderlich, einen Wehrmachtsfahrchein und Dienstreiseausweis zum zuständigen Truppenteil erhält. Bei diesem hat er sich innerhalb kürzester Frist vom Urlaub zurückzumelden.

Das gleiche gilt bei vorzeitiger schriftlicher Rückberufung oder bei Rückberufung durch Rundfunk oder Presse.

10. Alle Urlauber haben die Verpflichtung, während ihres Urlaubs das ihnen gesteckte Ziel zu erreichen.

Sämtliche Hochschulen, Berufsschullehrerbildungsstätten, Fachschulen, Behörden und sonstige Arbeitsstellen, zu denen die Beurlaubungen stattgefunden haben, sind angewiesen, über Soldaten, die diese Pflicht verletzen, unverzüglich an den zuständigen Standortältesten zu berichten. In diesem Falle erfolgt unnachlässig sofortige Rückführung zum Truppenteil.

11. Belehrung der Urlauber.

Eingehende Belehrungen aller für das Weiterstudium Beurlaubten hat vor Urlaubsantritt zu erfolgen über:

- a) Meldepflicht nach Abschn. VIII Ziff. 3,
- b) die rechtliche Stellung der Beurlaubten nach Abschn. VIII Ziff. 4,
- c) Haftung für die mitgegebenen dienstlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke sowie deren Pflege und Instandsetzung nach Abschn. VIII Ziff. 5,
- d) wirtschaftliche Bestimmungen nach Abschn. VII,
- e) Bestimmungen nach Abschn. VIII Ziff. 7, 9 und 10.

12. Meldungen.

Die Wehrkreiskommandos melden zum 30. 12. 1941 an D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) (AHA/Ag H) in dop-

pelter Ausfertigung (Standortältesten zum 20. 12. 1941 an Wehrkreiskommandos):

- a) Gesamtzahl der nach vorstehenden Bestimmungen Beurlaubten nach Anlage 8a,
- b) Zahl der beurlaubten Studenten nach Anlage 8b,
- c) Zahl der für die Fachrichtungen:

Kraftfahrwesen,
Maschinenbau,
Elektrotechnik,
Bauingenieurwesen,
Vermessungswesen

beurlaubten Studenten nach Anlage 8c — hochschulweise getrennt —.

Die Zahl dieser Studenten muß in Anlage 8b unter »technische Wissenschaften« mitenthalten sein.

B. Nebendiensliches Studium.

Für Studenten der Medizin, Veterinärmedizin und Studenten an deutschen Technischen Hochschulen der Fachrichtungen:

Kraftfahrwesen,
Maschinenbau,
Elektrotechnik,
Bauingenieurwesen und
Vermessungswesen

gelten über die vorstehende Regelung hinaus nachstehende Sonderbestimmungen. Einwandfreie Führung bei der Truppe ist hierbei Vorbedingung.

1. Studenten der Medizin

- a) Studenten der Medizin (Feld- und Ersatzheer), die nachweisbar mindestens 1 Semester Medizin studiert, am 15. 11. 1941 mindestens 2 Jahre aktiven Wehrdienst (zum aktiven Wehrdienst rechnet nicht der RAD.) abgeleistet haben und nach Urteil ihres nächsten Disziplinarvorgesetzten zum San.-Offz.-Anwärter voll geeignet sind, setzen ihr Studium nebendienslich fort. Dies gilt auch für Studenten der Medizin, die bereits Offz. d. B. sind.

Diese Soldaten sind von ihrer Truppe zum 15. 11. 1941 (aus dem Ostheer nach Bekanntgabe des Zeitpunktes des Urlaubsbeginns) in die zuständige San. Ers. Abt. zu versetzen. Nicht zu versetzen sind solche Soldaten, die bereits früher vom nebendienslichen Studium wegen schlechter Führung entfernt worden sind oder denen die Eignung zum San.-Offz.-Anwärter nicht zuerkannt werden kann. Für diese gilt Abschn. A I (Voraussetzung: Drei Jahre aktiver Wehrdienst).

- b) Für Studenten der Medizin (wie 1a), die bis zum 15. 11. 1941 erst 1 1/2 Jahre aktiven Wehrdienst (zum aktiven Wehrdienst rechnet nicht der RAD.) abgeleistet haben, sonst aber die unter a genannten Bedingungen erfüllen, können die gleichen Bestimmungen Anwendung finden, falls sie

eine Verpflichtungserklärung (Vermerk im Wehrpaß Feld 26 und im Wehrstammbuch unter »Nachträge«) nach Anlage 7 unterschrieben haben.

Anlage 8a
S. 533
Anlage 8b
S. 534

Anlage 8c
S. 535

Anlage 7
S. 532

Für die zur San. Ers. Abt. versetzten Soldaten gelten im übrigen die Bestimmungen S. B. Bl. 1941 (C) Nr. 278, III und die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

2. Studenten der Vet. Medizin.

- a) Studenten der Vet. Medizin (Feld- und Ersatzheer), die nachweisbar mindestens 1 Semester Vet. Medizin studiert, bis 15. 11. 1941 mindestens 2 Jahre aktiven Wehrdienst (zum aktiven Wehrdienst rechnet nicht der RAD) abgeleistet haben und nach Urteil ihres nächsten Disziplinarvorgesetzten zum Vet. Offz. Anwärter voll geeignet sind, setzen ihr Studium nebedienstlich fort. Dies gilt auch für Studenten der Vet. Medizin, die bereits Offz. d. B. sind.

Zu diesem Zweck sind sie zum 15. 11. 1941 zur Heeres-Vet. Akademie Hannover zu versetzen (aus dem Ostheer nach Bekanntgabe des Zeitpunkts des Urlaubsbeginns).

Nicht zu versetzen sind solche Studenten, die bereits früher wegen schlechter Führung von der Heeres-Vet. Akademie entfernt worden sind oder denen die Eignung zum Vet. Offz. Anwärter nicht zuerkannt werden kann. Für diese gilt Abschnitt A I. (Voraussetzung: 3 Jahre aktiver Wehrdienst).

- b) Studenten der Vet. Medizin mit bestandener tierärztlicher Vorprüfung, die als Soldaten gemäß S. B. 1940 Nr. 997 zur Fortsetzung des Studiums ak. gestellt worden sind, sind, falls noch nicht geschehen, durch die Wehrratsdienststellen zum 15. 11. 1941 zur Heeres-Vet. Akademie Hannover einzuberufen. Soweit diese Soldaten bis zum Tage der Uk-Stellung noch nicht der gesetzlichen Dienstpflicht von 2 Jahren genügt hatten, haben sie eine Verpflichtungserklärung nach nachstehendem Muster abzugeben, daß sie die am 15. 11. 1941 noch an ihrer gesetzlichen 2jährigen Dienstpflicht fehlende Zeit nach abgelegter tierärztlicher Prüfung, gegebenenfalls nach Kriegsende, nachzubienen haben. (Bemerk. im Wehrpaß im Feld 26 und im Wehrstammbuch unter »Nachträge«.)

- c) Alle dieser Verfügung hinsichtlich Beurlaubung und Uk-Stellung von Studenten der Vet. Medizin entgegenstehenden Bestimmungen treten hiermit außer Kraft.

3. Studenten techn. Wissenschaften an deutschen Technischen Hochschulen.

- a) Studenten techn. Wissenschaften als Nachwuchs für eine Wehrmachtlaufbahn der Fachrichtungen:

Kraftfahrwesen,
Maschinenbau,
Elektrotechnik,
Bauing. und
Vermessungswesen,

die nach Urteil ihres nächsten Disziplinarvorgesetzten zum Offz. Anw. (Ing.) voll geeignet oder die Offz. d. B. sind, nachweislich 1 Semester in einer der obigen Fachrichtungen studiert haben und am 15. 11. 1941 mindestens 2 Jahre aktiven Wehrdienst (zum aktiven Wehrdienst rechnet nicht der RAD) abgeleistet haben, können ebenfalls zum Weiterstudium beurlaubt werden. Auf dem Ausweis nach Anlage 4 ist besonders zu vermerken, daß der Beurlaubte als Nachwuchs für die Offz. Laufbahn (Ing.) vorgesehen ist.

- b) Nach Beendigung des Wintersemesters setzen diejenigen von ihnen, denen die volle Eignung für die Offz. Laufbahn (Ing.) durch die In T. zuerkannt wird, ihr Studium nebedienstlich fort. Sie werden hierzu in das Ersatzheer versetzt und etwa ab 15. 3. 1942 zu Studenten-Kompanien zusammengefaßt. Näherer Befehl hierüber folgt.

- c) Auf Grund der Bestimmungen nach 3a) dürfen Soldaten, denen die Eignung zum Offz. Anwärter (Ing.) nicht zuerkannt werden kann, nicht beurlaubt werden. Für diese gilt Abschnitt A I — Voraussetzung: 3 Jahre aktiver Wehrdienst.

4. Alle Studenten, die ihr Studium nebedienstlich fortsetzen, haben die Verpflichtung, ihr Studium innerhalb der vorgeschriebenen Mindestzeit abzuschließen. Studenten, die durch eigenes Verschulden die erforderlichen Prüfungen innerhalb der vorgeschriebenen Semesterzahl nicht ablegen, sind zu dem Zeitpunkt, an dem sie die Prüfung hätten beenden müssen, zum Ersatztruppenteil ihrer Stammwaffe zur Dienstleistung zurückzuversetzen. Das gleiche gilt für Studenten, die ihr Studium aufgeben.

5. Die Schlußbestimmungen unter Abschnitt A VIII gelten für die zum nebedienstlichen Studium zugelassenen Soldaten sinngemäß.

Meldung bei dem Standortältesten entfällt für Mediziner und Vet. Mediziner, die in Studenten-Kompanien zusammengefaßt sind.

6. Die Wehrkreiskommandos melden zum 30. 12. 1941 an D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/Ag/H in doppelter Ausfertigung (2. Ausfertigung für S In bzw. V In)

- a) die Zahl der nebedienstlich Medizin studierenden Soldaten nach Anlage 9,
b) die Zahl der nebedienstlich Vet. Medizin studierenden Soldaten nach Anlage 9.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 10. 41
Gen St d H (Org Abt)

31 d 14
19000/41 AHA/Ag/H (I).

Anlage 7
© 526

Anlage 9
© 526

Verzeichnis der staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen.

Universitäten:

Berlin, Bonn, Breslau, Erlangen, Frankfurt (Main),
Freiburg i. B., Gießen, Göttingen, Graz, Greifswald,
Halle, Hamburg, Heidelberg, Innsbruck, Jena, Kiel, Köln,
Königsberg, Leipzig, Marburg, Münster i. W., Posen,
Prag, Straßburg, Tübingen, Wien, Würzburg.

Medizinische Akademien:

Danzig, Düsseldorf.

Technische Hochschulen:

Aachen, Berlin, Braunschweig, Breslau, Brünn, Dan-
zig, Darmstadt, Dresden, Graz, Hannover, Karlsruhe,
München, Prag, Stuttgart, Wien.

Bergakademien:

Clausthal, Freiberg i. Sa., Leoben.

Hochschule für Bodenkultur:

Wien.

Landwirtschaftliche Hochschulen:

Hohenheim, Leitschen-Viechwerd.

Forstliche Hochschule:

Eberswalde.

(Forstliche Hochschule Tharandt gehört zur L. H. Dresden,
die forstliche Hochschule Hann.-Münden zur Universität
Göttingen.)

Tierärztliche Hochschulen:

Hannover, Wien.

Handelshochschulen:

Berlin, Königsberg, Leipzig, Nürnberg, Wien.

Philosophisch-Theologische Hochschule:

Akademie in Braunschweig.

Als Kunsthochschulen staatlich anerkannte Kunsterziehungsanstalten.

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Meisterateliers für die bildenden Künste und Meisterschulen für musikalische Kompositionen bei der Preuß. Akademie in Berlin 2. Staatliche Hochschule für bildende Künste Berlin. 3. Staatliche Hochschule für Musik Berlin. 4. Staatliche Hochschule für Musikerziehung Berlin. 5. Staatliche Hochschule für Kunsterziehung Berlin. 6. Staatliche Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg. 7. Staatliche Meisterateliers für die bildenden Künste in Breslau. 8. Staatliche Musikakademie Düsseldorf. 9. Staatliche Hochschule für Musik Köln 10. Staatliche Hochschule für Musik Frankfurt (Main) [bisher Staatliche Hochschule für Musik Dr. Hochsches Konservatorium in Frankfurt (Main)]. 11. Hochschulinstitut für Musik der deutschen Karls-Universität Prag. 12. Hochschulinstitut für bildende Künste bei der deutschen Karls-Universität Prag. 13. Staatliche Hochschule für Musik München. 14. Staatliche Akademie der bildenden Künste München. | <ol style="list-style-type: none"> 15. Staatliche Akademie für angewandte Kunst München. 16. Staatliche Akademie der bildenden Künste Nürnberg. 17. Staatliche Hochschule für Musik Stuttgart. 18. Staatliche Akademie der bildenden Künste Stuttgart. 19. Staatliche Akademie der bildenden Künste Dresden. 20. Staatliche Hochschule für Musik Leipzig. 21. Staatliche Hochschule für bildende Künste Weimar (ohne die Meisterschule für das deutsche Handwerk). 22. Staatliche Hochschule für bildende Künste Karlsruhe. 23. Staatliche Hochschule für Musik Karlsruhe. 24. Nordische Kunsthochschule Bremen (ohne die Meisterschule für das deutsche Handwerk). 25. Staatliche Akademie der bildenden Künste Wien. 26. Staatliche Hochschule für Musik Wien. 27. Reichshochschule für Musik — Mozarteum — in Salzburg. 28. Hochschule für Musikerziehung in Graz. 29. Kunstgewerbeschule in Wien als Hochschule für angewandte Kunst. |
|--|--|

Anlage 3

Urlaub zur Ablegung der Reifeprüfung.

1. Zur Prüfung zugelassen werden frühere Schüler der Höheren Schulen, die mindestens die Versetzung nach Klasse 7 besitzen und die mindestens drei Jahre aktiven Wehrdienst (zum aktiven Wehrdienst rechnet nicht der RAD.) abgeleistet haben.

2. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist zu richten an:

- den Herrn Oberpräsidenten, Abtlg. für höheres Schulwesen,
- den Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin, Abtlg. für höheres Schulwesen,
- die Unterrichtsverwaltungen der Länder,
- den Herrn Reichsstatthalter des Reichsgaues oder
- den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz.

3. Dem Gesuche, aus dem die Urlaubsanschrift ersichtlich sein muß, sind beizufügen:

- a) das letzte Schulzeugnis,
- b) Bescheinigung des Truppenteils über abgeleisteten dreijährigen aktiven Wehrdienst,
- c) ein Lebenslauf mit Angabe über die Zugehörigkeit zur Partei oder ihren Gliederungen,
- d) ein polizeiliches Führungszeugnis.

Im Gesuch ist anzugeben, wie die Vorbereitung auf die Prüfung erfolgt ist oder erfolgt. Es kommt nur private Vorbereitung in Frage.

4. Von der Teilnahme kann zurückgewiesen werden, wer nach den eingereichten Papieren als nicht würdig zu erachten ist oder dessen Vorbereitung als nicht genügend angesehen werden muß.

5. Prüfungsort, Tag und Zeit wird von der Schulbehörde, die über das Gesuch entscheidet, dem Urlauber mitgeteilt.

6. Prüfungsgebühr wird nicht erhoben.

Truppenteil:

Ausweis für den Urlaub zur Berufsförderung.

1. Dienstgrad, Name des Beurlaubten:
2. Truppenteil oder Dienststelle, Feldpostnummer:
3. Befindet sich lt. Wehrpaß im aktiven Wehrdienst
vom bis
4. Letzter Wohnort:
5. Ersatztruppenteil:
6. Studienort (Universität usw.):
7. Studium (Fakultät):
8. Beurlaubt vom bis *)
9. Unterlagen über Berechtigung zum Urlaub haben vorgelegen
nicht vorgelegen **)

....., den
(Ort) (Datum)

(Dienststempel)
(Dienststelle, Feldpostnummer)

Sichtvermerke.

Standortältesten:	Universität (Ausbildungsstelle):
Meldung (Urlaubsbeginn) ist erfolgt am:	Ausbildungsbeginn:
....., den (Ort) (Datum)	, den (Ort) (Datum)
(Dienststempel)	(Unterschrift)
Abmeldung (Urlaubsende) ist erfolgt am:	Ausbildungsbeendigung:
....., den (Ort) (Datum)	, den (Ort) (Datum)
(Dienststempel)	(Dienststempel)
(Unterschrift)	(Unterschrift)

*) Bei Abbrechen, Rücktritt bei vorzeitiger Beendigung des Studiums oder Ablegung der Prüfung zu einem früheren Termin sofortige Meldung beim zuständigen Standortältesten. Unterlassung der Meldung wird wegen unerlaubter Entfernung strafrechtlich verfolgt.

**) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Standortältester:

Liste

der Beurlaubten nach H. M. 1941 S. 521 Nr. 991

Gfd. Nr.	Datum der Meldung	Vorname	Name	Geb. Tag usw.	Dienst- grad	Anschrift während des Urlaubs	Stamm- Nr. Teil (J. P. Nr.)	Zuständiger Erf. Nr. Teil	Urlaub vom bis	Bei Studenten nach A, I, a bis e				Bescheini- gung über Studienbe- rechtigung geprüft am:	Bescheini- gung über Studienauf- nahme vor- gelegt am:	Datum der Abmeldung bei Urlaubs- ende	Be- merkungen	
										Fakul- tät	in welchem Semester							
											1	2	3					4 usw.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12				13	14	15	16

Anmerkung: Für die Urlauber nach Abschnitt A, I—IV sind getrennte Listen anzulegen.

Merkblatt

für Studien- usw. Urlaub von Heeresangehörigen

im Winterhalbjahr 1941/42.

1. Urlaub.

Urlaubsdauer wird auf dem Kriegsurlaubsschein mit Vermerk »Studien-« bzw. »Prüfungsurlaub« eingetragen. Der Kriegsurlaubsschein und der Ausweis für den Urlaub zur Berufsförderung ist im Soldbuch als Personalausweis ständig mitzuführen. Für Hin- und Rückfahrt vom und zum Truppenteil werden Wehrmachtsfahrtscheine ausgestellt.

Beim Wechsel des Studienortes wird auf Antrag vom zuständigen Standortältesten ein neuer Kriegsurlaubsschein und Wehrmachtsfahrtschein für die Rückfahrt ab neuen Urlaubsort ausgestellt.

Fahrt vom ersten zum zweiten Studienort ist von dem Beurlaubten selbst zu bezahlen.

2. Wehrdienstverhältnis, disziplinare und gerichtliche Unterstellung.

Die Beurlaubten sind zu besonderem Arbeitseinsatz herangezogene Soldaten. Ihre disziplinare und gerichtliche Unterstellung regelt sich wie folgt:

- a) für Beurlaubte des Ersatzheeres innerhalb des Wehrkreises, in dem der Truppenteil des Beurlaubten untergebracht ist, bleibt die disziplinare und gerichtliche Unterstellung unverändert.
- b) Alle Beurlaubten des Feldheeres und Beurlaubte des Ersatzheeres außerhalb des Wehrkreises, in dem der Truppenteil des Beurlaubten untergebracht ist, werden dem für den Urlaubsort zuständigen Standortältesten unterstellt.

3. A. Meldepflicht.

Innerhalb 48 Stunden nach Eintreffen am Urlaubsort haben sich zu melden:

- a) in Standorten: alle Urlauber beim Standortältesten,
- b) in Nichtstandorten:
bis zu 4 Wochen Beurlaubte bei der Ortspolizeibehörde,
über 4 Wochen Beurlaubte bei dem für den Urlaubsort zuständigen Standortältesten (Standortbereichsführer).

Alle Urlauber haben innerhalb 48 Stunden dem Standortältesten und ihrem Truppenteil zu melden:

- a) ihre genaue Anschrift;

- b) bei Wohnungswechsel im Studienort die alte und neue Anschrift.

Bei Wechsel des Studienortes haben sie sich binnen drei Tagen beim Standortältesten des alten Studienortes abzumelden und beim Standortältesten des neuen Standortes anzumelden. Außerdem ist die neue Anschrift dem Truppenteil in der gleichen Frist zu melden. Der Studienurlauber muß sowohl vom Standortältesten wie von seinem Truppenteil jederzeit erreichbar sein.

- c) bei etwaiger Auflösung des Stammtruppenteils den nunmehr zuständigen neuen Ersatztruppenteil, letzterem außerdem ihre genaue Anschrift.

B. Dem Standortältesten sind innerhalb 14 Tagen vorzulegen:

- a) Bescheinigung über Studienberechtigung,
- b) Bescheinigung über Studienbeginn.

Liegen diese Bescheinigungen innerhalb 14 Tagen nicht vor, erfolgt Rücksendung zur Truppe.

C. Urlaubsdauer.

Als Urlaubsdauer gilt grundsätzlich die Eintragung auf dem Kriegsurlaubsschein.

Bei Abbrechen oder Beendigung des Studiums oder im Falle der Ablegung der Prüfung vor Beendigung des erteilten Urlaubs hat sich der Urlauber sofort beim zuständigen Standortältesten zu melden, der Inmarschierung zum Stammtruppenteil innerhalb 3 Tagen veranlaßt. Wer diese Meldung unterläßt, wird wegen unerlaubter Entfernung strafrechtlich verfolgt.

4. A. Wirtschaftliche Bestimmungen bei Urlaub von mehr als 4 Wochen.

Gebührrnisse werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt:

- a) Wehrsold bis Ende des Monatsdrittels, in dem Urlaubsantritt erfolgt,

- b) die monatliche Bekleidungsentschädigung bis Ende des Monats, in dem der Urlaub angetreten wird,
 - c) Verpflegung in Natur oder in Geld zur Selbstbeschaffung bis einschließlich Reisetage zum Studienort,
 - d) Empfänger von Kriegsbefoldung. Verheiratete und ihnen gleichgestellte, die Kriegsbefoldung gewählt haben, können diese weiter erhalten. Bei Ledigen dagegen ist die Weiterzahlung der Kriegsbefoldung für die Dauer des Urlaubs einzustellen, da bei Urlaub zur Förderung der Berufsausbildung ein Rechtsanspruch auf Gehältnisse nicht gegeben ist. Auf die Sonderförderung der Kriegsteilnehmer bei der Durchführung des Studiums an den wissenschaftlichen Hochschulen (Befreiung von der Zahlung der Gebühren an den wissenschaftlichen Hochschulen und Gewährung eines Unterhaltzuschusses) wird hingewiesen. Nähere Auskünfte erteilen die Universitäten bzw. Hochschulen.
 - e) Freie Heilfürsorge wird für die Dauer des Urlaubs nicht gewährt.
Bei Urlaubsende entscheidet bei Erkrankung des Beurlaubten der nächste Truppenarzt über die Marsch- bzw. Marschunfähigkeit der Soldaten. Von Verwundung oder unverschuldeter Krankheit genesende Soldaten bleiben bis zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit in heeresärztlicher Betreuung. Regelung durch die Standortältesten.
 - f) Bei Wiederantritt des Dienstes beginnt der Anspruch auf Kriegsbefoldung und Verpflegung mit dem Tage des Dienstantritts, der Anspruch auf Wehresold mit dem ersten Tage des Monatsdrittels und der Anspruch auf Bekleidungsentschädigung mit dem ersten Tage des Monats, in dem der Dienst angetreten wird.
 - g) Familienunterhalt für Verheiratete und ihnen gleichgestellte wird nach den allgemein gültigen Bestimmungen weiter gewährt.
- B. Bei Urlaub bis zu 4 Wochen tritt keine Änderung der bisherigen Abfindung ein.

5. Verpflichtungen zum Studium.

Alle Urlauber haben die Verpflichtung, während ihres Urlaubs das ihnen gesteckte Ziel zu erreichen.

Sämtliche Hochschulen, Berufsschullehrerbildungsstätten, Fachschulen, Behörden und sonstige Arbeitsstellen, zu denen die Beurlaubungen stattgefunden haben, sind angewiesen, über Soldaten, die diese Pflicht verletzen, unverzüglich an den zuständigen Standortältesten zu berichten. In diesem Falle erfolgt sofortige Inmarschierung zur Truppe und disziplinare Erledigung.

6. Bekleidung und Ausrüstung.

- a) Während des Studien- bzw. Prüfungsurlaubs ist das Tragen von Uniform zum Besuch der Vorlesungen, praktischen Übungen, Arbeiten im Zivilberuf usw. verboten.
- b) Bei nachgewiesenem Bedarf können die Beurlaubten Bezugscheine zur Ergänzung ihrer Zivilbekleidung, die sie zur Berufsausübung benötigen, beim zuständigen Wirtschaftsamt beantragen.
- c) Der Beurlaubte erhält:
1 Schirmmütze, Waffenrock, Kragenbinde, Tuchhose, Schlupfjacke, Mantel, Fingerhandschuhe, Koppel, Hosenträger, Wäsche (je 1 Hemd, Unterhose, Taschentuch, 1 Paar Strümpfe) und Schnürschuhe. Außerdem Seitengewehr und Gasmaske.

Pflegliche Behandlung ist Pflicht des Urlaubers. Für Verlust oder mutwillige Beschädigung der Bekleidung ist der Beurlaubte haftpflichtig.

7. Rückberufung vom Urlaub.

Der Urlauber kann jederzeit schriftlich, durch Rundfunk oder Presse zurückgerufen werden. Er meldet sich dann innerhalb kürzester Frist beim zuständigen Standortältesten.

8. Abmeldepflicht.

Bei Rückberufung, vorzeitigem Abbrechen oder bei Beendigung des Urlaubs hat sich der Urlauber beim Standortältesten abzumelden, von dem er, falls erforderlich, einen Wehrmachtsfahrchein und Dienstreiseausweis, zum zuständigen Stammtruppenteil (bei Auflösung des Stammtruppentails zum neuen Ersatztruppenteil) erhält. Bei diesem hat er sich innerhalb kürzester Frist vom Urlaub zurückzumelden.

9. Sonstiges.

In allen Zweifelsfällen wendet sich der Urlauber an den zuständigen Standortältesten.

10. Dieses Merkblatt ist aufzuheben und nach Rückkehr vom Urlaub mit Urlaubsschein beim Stammtruppenteil abzugeben.

Truppenteil

Verpflichtungsschein.

Der
(Dienstgrad, Vor- und Familienname)

der
des
(Truppenteil)

geb. am 19 in

verpflichtet sich, die an seiner gesetzlichen Dienstpflicht von 2 Jahren am 31. 10. 1941 noch fehlende Zeit von
Monaten nach abgelegtem medizinischen (vet. medizinischen) Staatsexamen nachzubienen.

.....
(Ort, Tag, Monat, Jahr)

.....
(Ort, Tag, Monat, Jahr)

.....
(Dienststempel)

.....
(Unterschrift des sich Verpflichtenden)

.....
(Unterschrift des Komp. ufw. Chefs)

Anlage 8a

(zu Ziffer A VIII Ziff. 12)

Standortältester

Nach H. M. 1941 S. 521 Nr. 991 wurden beurlaubt:

	Offz.	Uffz.	Mannsch.	Summe
1. Nach A I a bis e Studenten staatl. wissenschaftl. Hochschulen ufw. (im einzelnen s. Anl. 8b)				
2. Nach A I f Vorstudienausbildung für das Langemarch- Studium				
3. Nach A I g Referendare aller Fachrichtungen				
4. Nach A II Beamten-Anwärter				
5. Nach A III Prüfungsurlauber für Handwerker				
6. Nach A IV Reiseprüflinge				
Summe				

An

Wehrkreiskommando

Standortältester:

....., den

Es studieren techn. Wissenschaften an der Techn. Hochschule

Semester	Kraftfahrwesen				Maschinenbau				Elektrotechnik				Bauingenieurwesen				Vermessungswesen				Summe			
	Offz.	Uffz.	Mannsch.	Summe	Offz.	Uffz.	Mannsch.	Summe	Offz.	Uffz.	Mannsch.	Summe	Offz.	Uffz.	Mannsch.	Summe	Offz.	Uffz.	Mannsch.	Summe	Offz.	Uffz.	Mannsch.	Summe
1.																								
2.																								
3.																								
4.																								
5.																								
6.																								
7.																								
8.																								
9.																								
10.																								
Ga.																								

Bei den Zahlen ist anzugeben:

a) darüber in »rote« die Zahl derjenigen Soldaten, die mindestens 2 Jahre aktiven Wehrdienst abgeleistet haben

b) bei Uffz. dahinter in (Klammer) die Zahl derjenigen Soldaten, die bereits Offiziersanwärter sind.

Die Zahlen in »rote« und in den Klammern müssen in der Gesamtzahl enthalten sein.

Wehrkreiskommando
(Wehrkreisarzt)
(Wehrkreisveterinär)

An

Oberkommando des Heeres (AHA/Ag/H)

Gesamtzahl der nebedienstlich ^{Medizin} studierenden Soldaten (je besonders)
Det. Medizin

Studienort	Vorlinisches Semester					Klinisches Semester					Summe	Be- merkungen
	2.	3.	4.	5.	uſw.	1.	2.	3.	4.	5.	uſw.	
Würzburg.....			5	3	(2)					5		13 (2)
Erlangen.....	2	1										3
Summe:												16 **)

*) Unter »Bemerkungen« ist z. B. einzutragen:

Zwei im 5. vorlinischen Semester; ärztliche (tierärztliche) Vorprüfung wird Ende des laufenden Semesters abgelegt.

Fünf im 7. klinischen Semester; ärztliche (tierärztliche) Prüfung Ende des Winter-Semesters 1941/42.

Einer im 5. vorlinischen Semester; ärztliche (tierärztliche) Vorprüfung erst nach 2 weiteren vorlinischen Semestern möglich.

Antrag mit Stellungnahme wird zur Entscheidung vorgelegt.

**) Bei den Zahlen ist anzugeben:

a) darüber in »rot« die Zahl derjenigen Soldaten, die mindestens 2 Jahre aktiven Wehrdienst abgeleistet haben.

b) Dahinter in (Klammer) die Zahl derjenigen Soldaten, die bereits Offizier d. B. sind.

Die Zahlen in »rot« und in den Klammern müssen in der Gesamtzahl enthalten sein.